



STÄDTISCHE KATHOLISCHE GRUNDSCHULE  
**FORSTER LINDE**



Städt. Kath. Grundschule Forster Linde · Lintertstr. 68 · 52076 Aachen

Telefon: 0241 / 57 28 03  
Fax: 0241 / 57 91 138  
e-Mail: KGS.Forster-Linde  
@mail.aachen.de

Aachen, 03.08.2020

## Wiederaufnahme des Unterrichts zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Liebe Eltern,

ab Mittwoch, 12. August 2020, beginnt das neue Schuljahr. Hierzu wurde uns heute ein Konzept durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW ausgehändigt. Dieses Konzept sieht einen **möglichst vollständigen Präsenzunterricht** vor, auf Grund der steigenden Infektionszahlen/dem aktiven Infektionsgeschehen seit den Sommerferien ist aber leider von **keinem Regelbetrieb** auszugehen. Distanzunterricht wird nur in unvermeidbaren Situationen stattfinden.

Die Coronabetreuungsverordnung (*CoronaBetrVO*) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.

Im Detail bedeutet dies für den Schulstart:

- 1. Mund-Nasen-Schutz:** An der Schule besteht auf dem **gesamten Schulgelände sowie innerhalb des Schulgebäudes** für alle Personen eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und der Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.  
**Ausnahmen dieser Regelung finden im Rahmen des Sportunterrichts statt:** Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßiger physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder Sportplätzen darf **unter Einhaltung der aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehen** auf das **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet** werden.
- 2. Rückverfolgbarkeit:** Der Unterricht wird **klassenweise in festen Lerngruppen** stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Innerhalb des Klassenverbandes wird eine **feste Sitzordnung** eingehalten werden.
- 3. Infektionsschutz und Tests:** Schülerinnen und Schüler, **die COVID-19-Symptome (insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen**, sind generell ansteckungsverdächtig und daher zum Schutz der Anwesenden gemäß §54 Absatz 3 SchulG **vom Unterricht ausgeschlossen**. Bei auftretenden Symptomen im Schulalltag sind die Kinder nach Rücksprache mit den Eltern unmittelbar und unverzüglich abzuholen. Das Gesundheitsamt wird dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

**Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt Schnupfen dar.** Auch wenn dieser gemäß Robert-Koch-Instituts zu den COVID-19-Symptomen gehören kann, gibt es angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens eine Sonderregelung. Kinder mit Schnupfen **ohne weitere Symptome** sind zunächst für 24 Stunden zu Hause zu beobachten. Treten keine weiteren Symptome auf, nimmt das Kind wieder wie gehabt am Unterricht teil. Bei weiteren Symptomen ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege **Infektionsfälle mit dem Corona-Virus** festgestellt werden, wird das **zuständige Gesundheitsamt** über **weitere Maßnahmen** entscheiden.

4. **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern:** Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Im Fall von **Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen** gemäß §43 Absatz 2 SchulG entscheiden die Eltern, ob nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt eine **gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch** entstehen könnte. In diesem Fall ist die Schule **unverzüglich schriftlich zu informieren**.  
Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht zum Schutz vorerkrankter Angehöriger kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Vorrangig sind in diesem Fall Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.
5. **Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen:** Die **Anwesenheit in der Schule**, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und auch sonstige Schulveranstaltungen, ist für die **Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen**; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch **weiterhin verpflichtet**, sich auf diesen **Unterricht vorzubereiten**, sich **aktiv daran zu beteiligen**, die **erforderlichen Arbeiten anzufertigen** und die **Hausaufgaben zu erledigen**.
6. **Exkursionen und Fahrten:** Unter Beachtung der jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage dürfen **Ausflüge und Fahrten im Inland** wieder durchgeführt werden. Das betrifft auch den alljährlichen Ausflug in das Bubenheimer Spieleland. Sofern es uns organisatorisch noch möglich ist, werden wir diesen schulweiten Ausflug durchführen.
7. **Offener Ganzttag:** Der OGS-Betrieb wird **unter Beachtung der aktuellen Regelungen regulär** stattfinden. Generell wird ein **regulärer Angebotsumfang angestrebt**, auch sollen Kurse wieder wie gewohnt, allerdings **an die aktuellen Vorgaben angepasst**, stattfinden.  
Bitte beachten Sie auch, dass die **OGS-Betreuung für die neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler** erst ab **Montag, 17.08.2020** angeboten wird.
8. **Elternarbeit / Gremien der schulischen Mitwirkung:** Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgremien stellt eine **sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule** im Sinne von §1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. Unter Wahrung der **aktuell geltenden Vorgaben** ist es **zulässig und erforderlich**, dass auch Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien **das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten**. Entsprechende Sitzungen und Wahlen werden stattfinden. Auch möchten wir beispielsweise auch wieder das Obstschneiden sowie die Schulbücherei aufnehmen.

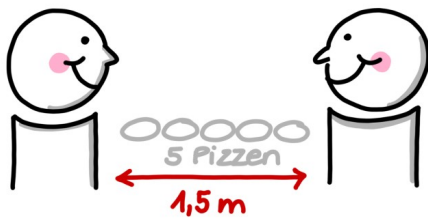
Bitte beachten Sie auch die **Regelungen zur Rückkehr aus Risikogebieten**. Sofern sich Schülerinnen und Schüler innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor Schulbeginn noch in einem Risikogebiet gemäß Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)) aufgehalten haben, ist den **Regelungen der Coroneinreiseverordnung unbedingt nachzukommen**.

Bei neuen Informationen oder Veränderungen der Sachlage werden wir Sie umgehend erneut informieren.

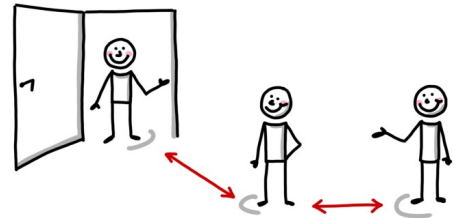
Bleiben Sie gesund.

Ihre Elke Generet-Engels  
Schulleiterin

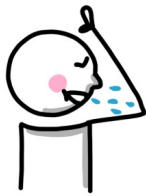
# Unsere neuen KLASSENREGELN



Ich halte Abstand!



Ich nehme Rücksicht & halte Abstand.



Ich huste und niese in die Armbeuge.



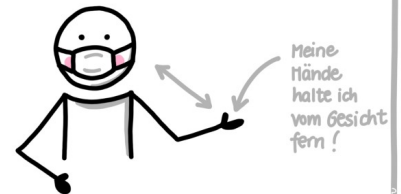
Ich wasche meine Hände...

... wenn ich in die Schule komme  
... nach der Toilette ... vor dem Essen...



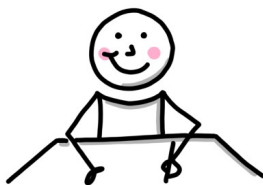
Das bleibt meins!

... mein Pausenbrot, mein Lineal, mein Stift...



Ich trage meine Maske...

im Bus  auf dem Schulhof  
 im Schulhaus  im Klassenzimmer.



Mein Sitzplatz ist MEINER!  
(Tauschen geht nicht!)



sind mit **ABSTAND**  
das tollste Team!